

stitionsvorhaben erheblichen Umfangs — mit dem Ziel, die Effektivität genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen zu erhöhen, bautechnische Vorschriften und Aufwandsnormative strikt einzuhalten, Verluste insbesondere am sozialistischen Eigentum zu vermeiden und spekulativen Erwerb, u.a. durch Verletzungen des Preisrechts, zu unterbinden (vgl. auch den Gemeinsamen Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED und des Ministerrats „Über die Erhöhung der Effektivität der Investitionen zur weiteren Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der DDR“ [ND vom 10./11. November 1979]).

In diesem Sinne wurde bei der persönlichen Übergabe des Protests mit dem Kreisbaudirektor Übereinstimmung erzielt.

Aus der dem Staatsanwalt übersandten Stellungnahme zum Protest geht hervor, daß unverzüglich die möglichen Sofortmaßnahmen eingeleitet und weitere Schritte zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften unternommen worden sind:

- Das Register der Genehmigungen und Zulassungen für bautechnische Projektierungsleistungen wurde gemäß der Anordnung vom 19. Juli 1973 eingerichtet.
- Durch entsprechende Regelungen ist gewährleistet, daß der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht künftig über alle erteilten Genehmigungen unter Angabe der Registriernummer informiert wird. Er ist gehalten, den Prüfbescheid und die Projektgenehmigung zu versagen, wenn das Projekt von einem nicht registrierten Auftragnehmer erarbeitet worden ist.
- Die Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Gemeindeverbandsräte, die bei der Vorbereitung von Bauwerken der Bevölkerung besondere Verantwortung tragen, wurden eindringlich darauf hingewiesen, nur Projekte zu genehmigen, die von registrierten Projektanten erarbeitet wurden und eine Registriernummer tragen.
- Den Betrieben, die über Projektierungskapazität verfügen, sind Weisungen (bei unterstellten Betrieben) erteilt bzw. Informationen übermittelt worden, die der Durchsetzung der beiden Anordnungen des Ministers für Bauwesen generell dienen. Besondere Anforderungen wurden hinsichtlich der Zustimmung der Betriebe zur Erteilung einer Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 29. Dezember 1972 formuliert: Die Zustimmung muß Aussagen zur fachlichen Eignung des Bürgers für die Durchführung von Projektierungen sowie eine Wertung seiner betrieblichen Leistungen und gesellschaftlichen Aktivitäten enthalten.

Über diese exakten Festlegungen hinaus wurden Vorbereitungen getroffen, um die Öffentlichkeit durch die Presse in geeigneter Form darüber zu unterrichten, Abgeordnete, Mitglieder von Aktiven der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und andere ehrenamtliche Kräfte zu informieren, eine umfassende staatliche und gesellschaftliche Kontrolle zu organisieren und die als Projektanten registrierten Bürger zu Erfahrungsaustauschen und Schulungen zusammenzuführen. Mit den Schulungen soll neben der Vermittlung baurechtlicher und bautechnischer Anforderungen auf die Beachtung von staatlichen Normativen (Vermeidung von Projekten mit übersteigerten Sonderwünschen) und die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vergütungsberechnung hingewirkt werden.

Die allseitige Gewährleistung der Gesetzlichkeit schafft günstigere Bedingungen für die staatliche Kontrolle und erweist sich selbst bis hin zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gegen Auftraggeber und -nehmer und zu finanziellen Sanktionen (vgl. § 19 der AO vom 19. Juli 1973) als eine Garantie für höhere Effektivität der staatlichen Leitung.

Eine Einschätzung, die der Staatsanwalt kürzlich gemeinsam mit dem Kreisbaudirektor vorgenommen hatte, bestätigte, daß Veränderungen und Ergebnisse bereits sichtbar werden. So gibt es deutliche Anzeichen dafür, daß die vorgelegten Projekte von höherer Qualität sind, auch deshalb, weil nur geeigneten Fachleuten eine Genehmigung erteilt wurde. Bestehende Normative, z. B. das Limit für Um- und Ausbauten, werden vom Projekt her eingehalten. Eine höhere Preisdiziplin scheint sich durchzusetzen, womit ebenfalls positive Wirkungen auf die Kosten der jeweiligen Baumaßnahme erzielt werden.

UDO LÜTTGE,
Staatsanwalt des Kreises Arnstadt

Buchumschau

Antorenkollektiv unter Leitung von Dr. sc. Dolly Richter-Hannes und Dr. Norbert Trotz:

Kommentar zum Seehandelschiffahrtsgesetz der DDR —SHSG— vom 5. Februar 1976

Staatsverlag der DDR, Berlin 1979
278 Seiten; EVP (DDR): 15 M

Dr. sc. Dolly Richter-Hannes/Dr. sc. Ralf Richter/Dr. Norbert Trotz:

Seehandelsrecht (Grundriß)

transpress VEB Verlag für Verkehrswesen, Berlin 1977
352 Seiten; EVP (DDR): 18,40 M

Die VO über zivilrechtliche Verfahren in Schiffahrtssachen — Schiffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) — vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 290) weist den Gerichten der DDR bestimmte Aufgaben bei Vorkommissen in der Schiffahrt, für die der Reeder außervertraglich materiell verantwortlich ist (Haftungsbeschränkungsverfahren), sowie bei der Vollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke zu. Sie enthält darüber hinaus eine Reihe von Regelungen über besondere Zuständigkeiten der Gerichte. Daraus könnte vielleicht der Eindruck entstehen, als seien Arreste, Vollstreckungs- oder Aufgebotsmaßnahmen und die Bildung von Haftungsfonds die hauptsächliche oder gar einzige Beziehung der Gerichte (Kammern und Senate für Zivilrecht) zur Seeschiffahrt. Tatsächlich liegt aber das Hauptfeld gerichtlicher Mitwirkung im Bereich des sog. Seehandelsrechts und betrifft Entscheidungen über Streitigkeiten aus Seefrachtverträgen und ähnlichen Beziehungen.

Von der ökonomisch nicht so bedeutungsvollen Küstenschiffahrt einmal abgesehen, trägt die Seeschiffahrt der DDR internationalen Charakter. Ein- und ausgehender Schiffsverkehr in Rostock, Stralsund und Wismar realisiert den Export und Import der DDR. Beteiligt sind eigene und fremde Schiffe, eigene und fremde Ladungen.

Deswegen haben die Gerichte die die Besonderheiten des internationalen Rechtsverkehrs regelnden §§ 181 ff. ZPO zu beachten. Das gilt insbesondere für die Zuständigkeit der Gerichte (Gerichtsstandsklauseln in Frachtdokumenten, gesetzliche Zuständigkeit gemäß § 184 ZPO), soweit diese nicht zugunsten der Zuständigkeit eines allgemeinen oder speziellen Schiedsgerichts, z. B. des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR bzw. des Internationalen Schiedsgerichts für See- und Binnenschiffahrt in Gdynia, ausgeschlossen ist (vgl. § 185 Abs. 2 ZPO i. V. m. der VO über das schiedsgerichtliche Verfahren vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 8)).

Die materiell-rechtliche Regelung der Seefrachtverträge und anderer mit dem Seeverkehr zusammenhängender Vertragsbeziehungen enthält das Seehandelschiffahrtsgesetz der DDR (SHSG) vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109). Seiner Erläuterung dient der vorliegende, von einem Kollektiv von Hochschullehrern, Rechtsanwältinnen und juristischen Mitarbeitern des Kombinars Seeverkehr und Hafenwirtschaft Rostock erarbeitete Kommentar.

Das SHSG, bei dessen Ausarbeitung einschlägige internationale Regelungen bzw. Entwürfe hierzu berücksichtigt wurden, ist auf seeverkehrswirtschaftliche Sachverhalte internationalen Charakters dann anzuwenden, wenn kollisionsrechtliche Regelungen (eingeschlossen die Rechtswahl durch die Vertragspartner selbst), wie z. B. das Rechtsanwendungsgesetz (RAG) oder spezielle Kollisionsnormen des SHSG, auf die Rechtsordnung der DDR verweisen.

Wie das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge (GIW) und andere Rechtsvorschriften der DDR enthält das SHSG die Grundsatzbestimmung, daß völkerrechtliche Regelungen, an denen die DDR beteiligt ist, dem SHSG Vorgehen. Praktisch bedeutet dies, daß das SHSG und seine Kommentierung das Seefrachtgeschäft, wie es vor allem in Rostock abgeschlossen oder abgewickelt wird, nicht in vollem Umfang erfassen.